

Die Kanzlei mit starken Partnern



**Matthias Amberg**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Erbrecht



**Alexandra Lindhorst**  
Fachanwältin für Familienrecht



**Janina Weber**  
Rechtsanwältin  
IS Familienrecht

In Kooperation mit:



**Siegfried Eberle**  
Familientherapeut



**KLEIN, SCHNEIDER & KOLLEGEN**  
Rechtsanwälte · Rechtsanwältinnen



**Cornelia Mederer**  
Dipl. Juristin  
Berufsbetreuerin



**Sabine Langhirt**  
Kanzlei für Mediation

☎ 06021/49648-0  
@ info@ra-amberg.de  
☎ 06021/49648-79

Schwalbenrainweg 46 · 63741 Aschaffenburg  
Öffnungszeiten:  
Mo.–Fr. 08.00–18.00 Uhr

www.ra-amberg.de



Städt. Musikschule Aschaffenburg

**Musik von Anfang an**

**Tag der offenen Tür** am Samstag, 6.5.2017,  
von 14.00 bis 17.00 Uhr im Aschaffenburg, Kochstraße 8

**Tag der offenen Tür** am Sonntag, 7.5.2017,  
von 14.30 bis 16.30 Uhr im Großostheim, Kanzleistraße 2

- **Babygarten** von 0 bis 18 Monaten
- **Musikschulgarten** für Kinder von 18 Monaten bis 4 Jahren
- **Grundkurs Musik** für Kinder von 4 bis 6 Jahren
- **Kurse für Schulkinder, Singklassen**
- **Instrumental- und Gesangsunterricht**
- **Orchester und Ensembles**

Nähere Informationen erhalten Sie im  
**Sekretariat der Städt. Musikschule**  
Kochstraße 8, 63739 Aschaffenburg, **Telefon 06021/4445 98-0**  
www.musikschule-aschaffenburg.eu

„Spitzenväter sind ein Segen für Familie und Gesellschaft.“

Prof. Dr. Ulrike Detmers,  
Initiatorin Mestemacher Preis Spitzenvater des Jahres

**Spitzenväter gesucht**

Die Großbäckerei Mestemacher schreibt zum 13. Mal für 2018 den **Mestemacher Preis Spitzenvater des Jahres**

aus. Das Preisgeld beträgt zweimal 5.000 Euro.

Die Teilnahmebedingungen können von der Website geladen werden

www.mestemacher.de/  
social-marketing/  
spitzenvater-des-jahres/info

oder angefordert werden bei



Einsendeschluss ist der 31.12.2017



Mestemacher GmbH · Prof. Dr. Ulrike Detmers · Postfach 2451 · 33254 Gütersloh · Telefon 05241 87 09 - 68

ulrike.detmers@mestemacher.de

RECHTSTIPP

**WECHSELMODELL**  
– HEUTE HIER, MORGEN DA? –



**MATTHIAS AMBERG**

INFO

Matthias Amberg ist  
Fachanwalt für  
Familienrecht und  
Erbrecht in Aschaffenburg.

»Herr Amberg, Sie müssen mir helfen!« Vor mir saß meine Mandantin, die ich schon bei ihrer Scheidung vertreten hatte. Aus ihrer Ehe waren Max (7) und Sabine (5) hervorgegangen, die bei der Mutter leben. Beide Eltern hatten mehrere gerichtliche Umgangs- und Unterhaltsverfahren geführt und sprachen so gut wie überhaupt nicht mehr miteinander. »Jetzt will mein Ex-Mann, dass die Kinder eine Woche bei ihm und eine bei mir leben, obwohl er in der Vergangenheit die Kinder nur noch unregelmäßig zu sich genommen hat und Max und Sabine mittlerweile nicht mehr zu ihm wollen. Er vertritt die Auffassung, dass er das Wechselmodell erzwingen könne und dann keinen Kindesunterhalt mehr zahlen müsse. Kann er das durchsetzen?«

**WECHSELMODELL**

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 01.02.2017 kann grundsätzlich eine gerichtliche Umgangsregelung, die zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern (Wechselmodell) führt, beantragt werden. Das Wechselmodell ist sogar gegen den Willen des anderen Elternteils möglich. Entscheidend ist aber auch hier das Kindeswohl. Das Wechselmodell stellt im Vergleich zu anderen Umgangsregelungen wesentlich höhere Anforderungen an Eltern und Kind. Das Kind muss regelmäßig zwischen dem Haushalt des Vaters und der Mutter pendeln und sich auf zwei Lebensumgebungen einpendeln. Nicht nur deshalb müssen die Eltern trotz der Trennung eine besonders gute Kommunikationsfähigkeit haben und in der Lage sein, ständig Absprachen zu treffen. Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, bestehen vielmehr zwischen ihnen Konflikte, kann man nicht davon ausgehen, dass ein Wechselmodell mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Wie der BGH entschieden hat, muss dies aber im Einzelnen vom Gericht überprüft werden, vor allem muss das Kind angehört werden. Die Vorstellung, dass beim Wechselmodell kein Kindesunterhalt mehr gezahlt werden muss, ist zwar weit verbreitet, aber nicht richtig. Vielmehr richtet sich

der Unterhaltsbedarf des Kindes nach dem Einkommen beider Elternteile; der, der mehr verdient, muss auch anteilig mehr zahlen.

**UNTERHALT**

Im Hinblick auf diese Rechtslage konnte der Vater zwar gegen den Willen der Mutter das Wechselmodell beantragen, allerdings ohne Erfolg. Denn eine Aufteilung der Betreuung im Sinne des Wechselmodells scheiterte bereits am Kindeswillen und an der fehlenden Kommunikationsfähigkeit der Eltern, die ja nicht einmal den geregelten Umgang alle 14 Tage am Wochenende hinbekommen hatten. Als der gut verdienende Vater dann auch noch feststellen musste, dass er auch beim Wechselmodell Kindesunterhalt zahlen muss, war das Thema sofort erledigt. Der Vater nahm seinen Antrag bei Gericht zurück.

